

**Gesetz
zur Gleichstellung von Menschen
mit Behinderung und zur
Änderung anderer Gesetze
Vom 16. Dezember 2003**

(GVBl. NRW Nr. 57 vom 23.12.2003 Seite 766, hier Seite 773)

**Artikel 6
Änderung der Landesbauordnung**

Die **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2003 (GV. NRW. S. 434), wird wie folgt geändert:

1. § 55 BauO NRW wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen".

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

"(1) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

(2) Absatz 1 gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs- und Gaststätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Bei Stellplätzen und Garagen muss mindestens 1 vom Hundert der Einstellplätze, mindestens jedoch ein Einstellplatz, für schwerbehinderte Menschen vorgehalten werden."

c) In Absatz 4 Satz 6 wird die Angabe "1,20 m" durch "1,50 m" ersetzt.

2. In § 68 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 werden hinter der Zahl "13" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und hinter der Zahl "51" das Wort "und" und die Zahl "55" eingefügt.

**Artikel 13
In-Kraft-Treten**

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und des § 10 Abs. 2 des Artikels 1, die am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, am 1. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2003